

Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern



Auszug
Sicher
Pkt 3

Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

vorab per Fax 0385 545 1019

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Frau Angelika Gramkow
Am Packhof 2-6

19053 Schwerin

Bearbeiter: Herr RA
Thomas Fandrich

Telefon: +49 385 588 2324

Telefax: +49 385 588492 2324

E-Mail: thomas.fandrich@im.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: II-174-6100D-2014/005-002

Datum: Schwerin, 15. September 2014

Haushaltssatzung 2014 der Landeshauptstadt Schwerin

Nach Prüfung der am 27. Januar 2014 durch die Stadtvertretung beschlossenen Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Schwerin für das Haushaltsjahr 2014 einschließlich des Haushaltsplanes sowie des Schreibens vom 18. Juli 2014 ergehen folgende

I. Entscheidungen:

A. Rechtsaufsichtliche Anordnungen

1. Es wird gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V angeordnet, dass die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin bis zum 30. November 2014 einen Beschluss zu einem Haushaltssicherungskonzept fasst, welches zunächst den jahresbezogenen Ausgleich des Finanz- und Ergebnishaushaltes ab dem Jahr 2018 ermöglicht und für die Folgejahre einen Abbau der aufgelaufenen negativen Vorträge ermöglicht.

Es wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

2. Die dem Bericht des Beratenden Beauftragten mit Stand vom 27.05.2014 zu entnehmenden Prüfaufträge sind unverzüglich umzusetzen. Über das Ergebnis der Prüfungen ist dem Ministerium für Inneres und Sport bis zum 15. Oktober 2014 zu berichten.

Es wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

3. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Landeshauptstadt Schwerin haushaltswirtschaftliche Entscheidungen trifft, die im Finanzhaushalt zu einer Reduzierung des **negativen Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen um mindestens 5,3 Mio. EUR** führen.
Das geeignete Mittel ist der Beschluss einer Nachtragshaushaltssatzung.

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

Soweit die Stadtvertretung ihr Einverständnis erklärt, kommt auch die Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V in Betracht.

Hinsichtlich des Ergebnishaushaltes wird unterstellt, dass die zahlungswirksamen Verbesserungen auch ergebniswirksam sind.

4. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird **angeordnet**, dass die Oberbürgermeisterin unmittelbar nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2014 eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V in dem Umfang verfügt, der erforderlich ist, um die Erfüllung der Anordnung zu 3. zu sichern.

Inhaltlich haben sich die Sperren an den gesetzlichen Vorgaben für die Zeit der vorläufigen Haushaltsführung zu orientieren.

Die Sperrverfügung ist innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung dem Ministerium für Inneres und Sport vorzulegen.

Für die Entscheidungen A. 3 und A. 4 wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

5. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird **angeordnet**, dass die Eröffnungsbilanz bis spätestens zum 30.09.2014 aufzustellen und bis zum 31.01.2014 festzustellen ist. Die Eröffnungsbilanz ist dem Ministerium für Inneres und Sport unverzüglich nach ihrer Aufstellung bzw. Feststellung vorzulegen.

Es wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

B. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung

1. Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der **vorgesehenen Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldungen von 3.217.600 EUR in Höhe von

936.500 EUR

(in Worten: neunhundertsechsdreißigtausendfünfhundert Euro)

teilweise unter folgender Auflage genehmigt:

Im Rahmen zukünftiger Haushalte ist das Investitionsprogramm dahingehend zu überarbeiten, dass zukünftig eine Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen grundsätzlich nicht erforderlich ist. Sollte jahresweise eine Kreditaufnahme erforderlich werden, ist die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit aller geplanten Investitionsmaßnahmen mit einem Auszahlungsvolumen von jeweils mehr als 250.000 EUR nachzuweisen.